

## Schutzauftrag nach §§4 KKG, 8a, 8b SGB VIII

Christine Gerber  
Deutsches Jugendinstitut

„Steuerung & Verantwortlichkeiten öffentlicher und freier Träger im Rahmen des  
Bundeskinderschutzgesetzes“

13.6.2012, Frankfurt am Main

### §4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- Rechtssicherheit & bundeseinheitliche Rechtslage  
(Kinderschutzkonzepte der Bundesländer: [www.fruehehilfen.de](http://www.fruehehilfen.de))
- Mehrstufiges Verfahren
- Ab einer gewissen Schwelle: Befugnisnorm zur Weitergabe der Informationen  
an das Jugendamt, d.h. keine Verpflichtung zur Meldung!

Befunde aus Systemen mit Meldepflicht:

- Keine beschleunigt sinkende Rate an misshandlungsbedingten Todesfällen  
nach Einführung Meldepflicht (Ainsworth)
- Vierfacher Anstieg überwiegend wenig begründeter Gefährdungsmeldungen  
durch FK in USA (Drake)
- Teufelskreis: Überlastung FK – sekundäre Traumatisierung Eltern (Davis)

**§4 KKG**  
**Beratung und Übermittlung von Informationen durch**  
**Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

- Ärzte und Ärztinnen, *Hebammen, Entbindungspfleger*
  - Berufspsychologen und –psychologinnen
  - Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen und –berater
  - Beraterinnen und Berater in Einrichtungen der Suchthilfe
  - Mitarbeitende der Schwangerschaftskonfliktberatung
  - Staatl. anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen
  - *Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen & staatlich anerkannten privaten Schulen*
- ... bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit

**§4 KKG**  
**Beratung und Übermittlung von Informationen durch**  
**Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

- Lehrer: In 14 Ländern Datenübermittlungsregelungen für Schulen bei Kiwogef.

Meysen/Eschelbach *Das neue Bundeskinderschutzgesetz*, Nomos Verlag:

„... konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus dem Titel der „öffentlichen Fürsorge“ ergibt Art 74 Abs.1Nr.7 GG und

„... Art. 31 GG, wonach die verfassungsrechtlich nicht zu beanstandende Regelung des §4 KKG den landesrechtlichen Regelungen vorgeht.“

- „Meine Klientinnen und Klienten könnten auch Eltern sein...!“
- „Welche gewichtigen Anhaltspunkte könnte ich in meinem Arbeitskontext wahrnehmen?“
- „Woran erkenne ich..., wie kann ich wahrnehmen?“



Entwicklung von Haltungen, Aneignung von Wissen und Kompetenzen  
... statt nur Kataloge und Listen!

Fachberatung durch „insoweit erfahrene Fachkräfte“!

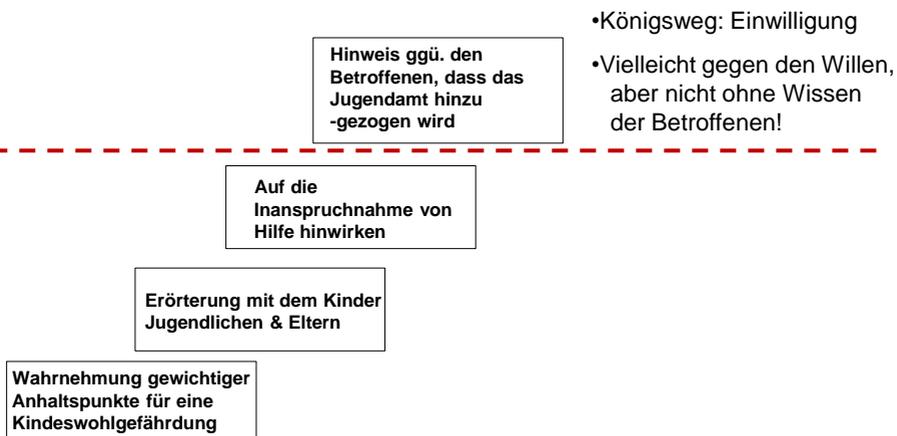
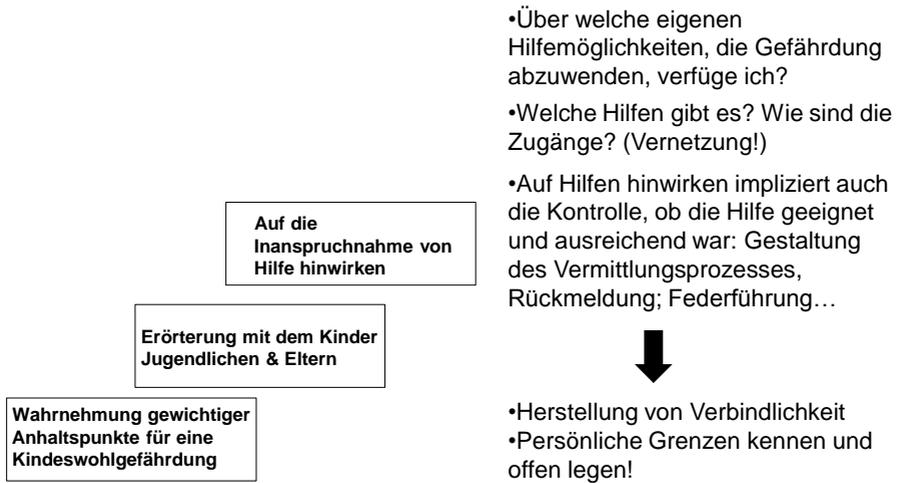
Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

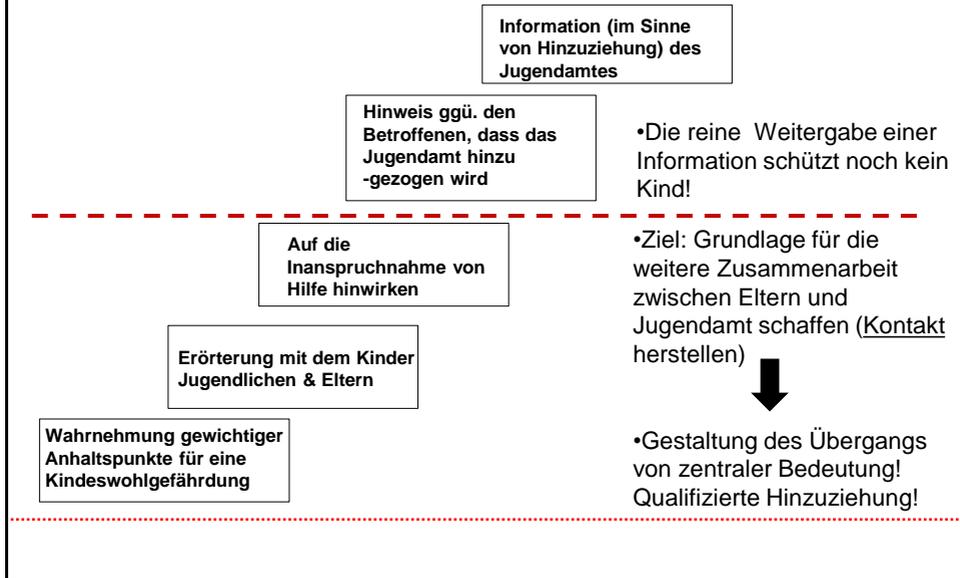
• „Wie spreche ich die Sorge um das Kind gegenüber den Eltern an? Wie erörtere ich „gewichtige Anhaltspunkte“ mit einem Kind oder Jugendlichen?“

• „Wie schaffe & gestalte ich die Rahmenbedingungen für ein solches Gespräch?“

Erörterung mit dem Kinder Jugendlichen & Eltern

Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung





### Neues zum §8a SGB VIII – für die Jugendamtsmitarbeitenden

1. Inaugenscheinnahmen des Kindes und Hausbesuch, sofern nach fachlicher Einschätzung erforderlich!

2. Übergabe (auch bei Wohnortwechsel)

Für Schutzmaßnahmen zuständig: Träger am tatsächlichen Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen

Für die Gewährung von Leistungen zuständig: Träger am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen



Persönlichen Gespräches, unter Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und Eltern!  
Mehr als eine Formalie!

### Neues zum §8a SGB VIII – für Jugendamt und freie Träger

•Überarbeitung der Vereinbarungen gem. §8a SGB VIII!

•...Ergänzung von Kriterien für die Qualifikation der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“

### §8b SGB VIII Fachliche Beratung & Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) **Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen**, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Anspruchsberechtigt sind:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe
- Berufsgruppen nach §4KKG (§4 Abs. 2 KKG)
- Weitere Personengruppen: z.B. Trainer im Sportverein, Ausbilder/Ausbilderinnen, etc.

### §8b SGB VIII Fachliche Beratung & Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall **gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.**

- Verpflichtung des Jugendamtes (z.B. einen Pool an Fachkräfte vorzuhalten)
- Keine Fachberatung durch ASD, weil:
  1. Information aktiviert den eigenen Schutzauftrag gem. §8a SGB VIII (2. vor dem 1. Schritt)
  1. Wahrung der Anonymität häufig nicht realistisch
  2. „Mit der Fachberatung durch den ASD würde das zentrale Anliegen konterkariert.“ (Meysen/Eschelbach, 2012)

**Einschub**  
**§21 Abs. 1. Nr. 7 SGB IX**  
**Verträge mit Leistungserbringern**

(1) Die Verträge über die Ausführung von Leistungen durch Rehabilitationsdienste und –einrichtungen, die nicht in der Trägerschaft eines Rehabilitationsträgers stehen, enthalten insbesondere Regelungen über

...

**7. das Angebot, Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Anspruch zu nehmen.“**

- Beratung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ambulanten, teilstationären und stationären Reha-Einrichtungen in nicht-öffentlicher Trägerschaft

**§8b Absatz 2 SGB VIII Fachliche Beratung & Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganzzeitig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, **haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien**

1. zur **Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt** sowie

...

**Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen  
7/2010 – 7/2011**

Deutsches Jugendinstitut (DJI), (Helming u.a. 2011)

**Sexuelle Übergriffe durch Mitarbeitende**

- Jede 10. Heimeinrichtung schildert mindestens 1 Verdachtsfall in den letzten 3 Jahren
- Verdachtsfälle rückblickend seltener als „Fehlalarm“ gewertet
- erhöhtes Risiko von Kindern in Heimeinrichtungen aufgrund unerfüllter Bindungsbedürfnisse & erlebter (sexueller) Grenzverletzungen



- Eltern treten in Heimen kaum als Schutzpersonen in Erscheinung (3% vs. 43 bzw. 46%)
- Kinder sind auf schützende Beziehungen in der Einrichtung angewiesen!

**Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen  
7/2010 – 7/2011**

Deutsches Jugendinstitut (DJI), (Helming u.a. 2011)

**Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern und Jugendlichen**

- 42% der Heime (Schulleitung 19%, Lehrer 20%, Internate 29%) mindestens ein Verdachtsfall sex. Gewalt zwischen Kindern & Jugendlichen (Jungen 38% vs. 22% bei Übergriffen durch Personal)
- Alter: 65% < 14 Jahren (Übergriffe durch Personal: 62% 14-18J.)
- 32% Einsatz von körperlichem Zwang – häufiger als bei Übergriffen durch Personal

## Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen 7/2010 – 7/2011

Deutsches Jugendinstitut (DJI), (Helming u.a. 2011)

### Hürden und Schwierigkeiten im Umgang mit Verdachtsfällen

- Je seltener ein Phänomen, umso schwieriger, es zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen; Ingroup-Bias
- Handlungsfähigkeit und –bereitschaft der Fachkräfte & der Kinder umso größer, je weniger mit negativen Reaktionen zu rechnen ist.
- Kinder & Jugendliche wenden sich überwiegend an einen Personen IHRES Vertrauens



- Neben Regeln & Verfahren auch Schulungen, offenes Klima, Supervision
- Schulung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

## §8b SGB VIII Fachliche Beratung & Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganzzeitig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben **gegenüber dem überörtlichen Träger** der Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien**

...

2. zu Verfahren der **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen** an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten

## Gelingende Beteiligung im Heimalltag aus der Sicht von Jugendlichen (8/2006 – 8/2008)

SOS-Kinderdorf e.V., FH Landshut, IGfH

Befragung von 1.070 Jugendliche (12–18J.) aus 132 Einrichtungen (SPI, IPP):

- Ca. 50% beurteilen die Möglichkeiten der Beteiligung als gut oder sehr gut.
- 42% sind nur z.T. zufrieden (29% befriedigend, 13% ausreichend)
- 1/3 der Jugendlichen erleben, dass sie von der Beteiligung weitgehend ausgeschlossen sind und dass sie sich v.a. in den Bereichen, die ihre Lebensgestaltung unmittelbar betreffen, nicht einbringen können.



## Jugendhilfe und sozialer Wandel – Leistungen und Strukturen (Phase VI) 4/2010 - 3/2014

Deutsches Jugendinstitut (DJI)

### Beteiligungsmöglichkeiten in stationären Einrichtungen (Pluto, 2011):

- Beteiligung an der Gestaltung der Freizeit in vielen Einrichtungen gängig
- In ¼ der Einrichtungen werden weder Kinder noch Jugendliche an der Erstellung der Regeln beteiligt.
- Nur sehr selten Einbezug bei der Auswahl des Personals, Gestaltung der Leistungsvereinbarung

Beteiligung häufig noch als „Zugeständnis“ – z.B. für Erfüllung der Pflichten – weniger als Haltung im Hilfeprozess.

Die Kultur der Einrichtung und des Trägers haben maßgeblichen Einfluss (Grundsätzliche Einstellung ggü .Beteiligung (auch der Fachkräfte); „was trauen wir Kindern und Jugendlichen eigentlich zu?“

## Jugendhilfe und sozialer Wandel – Leistungen und Strukturen (Phase VI) 4/2010 - 3/2014

Deutsches Jugendinstitut (DJI)

### Institutionelle Beteiligungsformen in stationären Einrichtungen (Pluto, 2011)

- Nur ca. 50% haben Mitwirkungs-gremien
- 1/3 der Gremien entstanden unter Beteiligung der Kinder & Jgdl.
- Schulungen von Kindern und Jugendlichen zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte (nur 13% haben ein Gremium, dessen Mitglieder geschult sind)
- Zustandekommen und Themen der Gremien, sowie Schulung der Mitglieder wirken sich auf Wirksamkeit des Gremiums aus!

- Zunehmende Skepsis hinsichtlich der Bereitschaft und Kompetenz der Kinder und Jugendlichen, sich zu beteiligen: „Kinder und Jugendliche haben kein Interesse, an einem Mitbestimmungsgremium aktiv mitzuarbeiten“:

2004: 15%                      2009: 26%

**Gremien alleine sind nicht Ausdruck einer entwickelten Partizipation!**

## Projekt „Beteiligung – Qualitätsstandards für Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung (2/2005 – 4/2006)

FH Landshut, unterstützt von IGfH und SOS-Kinderdorf e.V.

„Beteiligung ist nicht nur ein Prinzip, sondern seine Umsetzung muss sich in einem sozialen Klima ausdrücken und somit für alle spürbar werden. Denn: wichtig ist nicht nur was auf dem Papier steht, sondern was im Alltag ankommt und wirkt.“ (Hartig u.a., 2008)



Standards für die Betreuung von fremd untergebrachten Kinder & jungen Erwachsenen in Europa



www.diebeteiligung.de



Beteiligung in der Erziehungshilfe



Startseite Kontakt Übersicht Impressum Drucken Größer Kleiner Kontrast

WIR ÜBER UNS

- Idee
- Hintergrund
- Unser Anliegen
- Partner

SERVICE

- Pinwand
- Termine & Veranstaltungen

VERNETZUNG

- Organisationen
- Personen

FACHPOLITIK

- Aktionen
- Positionen
- Recht

WISSENSCHAFT

- Forschung
- Fachbeiträge
- Studienarbeiten

FACHPRAXIS

- Praxisbeispiele
- Praxismaterial

JUGENDSEITEN

- Idee
- Deine Rechte
- Deine Meinung
- Deine Fragen
- Links & Kontakte
- Aktionen & Projekte

Startseite

NEU - NEU

**Neues Gesetz stärkt Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen**  
*Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) ist am 01.01.2012 in Kraft getreten*  
*(DieBf...)*

Willkommen auf den Internet-Seiten zum Thema "Beteiligung in der Erziehungshilfe"!

Den Erziehungshilfefachverbänden ist das Thema "Beteiligung" ein großes Anliegen. Auf dieser Seite informieren die Verbände über die Beteiligung in der stationären Erziehungshilfe.

Dieser einzigartigen Gemeinschaftsinitiative haben sich angeschlossen:  
 AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.  
 Bundesverband Katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BvKE)  
 Evangelischer Erziehungsverband e.V. (EEV)  
 Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. (IGEH)

[www.diebeteiligung.de](http://www.diebeteiligung.de)

... will Orientierung zum Thema Beteiligung in der stationären Erziehungshilfe und zukünftig auch für alle anderen Formen der Erziehungshilfe geben.

... will die vielfältigen Bemühungen, Beteiligungschancen und -möglichkeiten zu verbessern, bündeln und gute Beispiele gelingender Beteiligungspraxis in der stationären Erziehungshilfe verbreiten.

... bietet themenspezifische Informationen zu aktuellen fachpolitischen, theoretischen und praktischen Handlungs- und Themenfeldern.

... bietet all jenen Personen ein Forum, die am Thema Beteiligung in der stationären Erziehungshilfe arbeiten und an deren Umsetzung interessiert sind.

... versteht Beteiligung als einen kontinuierlichen, sich fortentwickelnden Prozess.

Ihre Beiträge und Anregungen zum Thema Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Alltag der Erziehungshilfe sind uns sehr willkommen.

Wir freuen uns auf Ihre Beteiligung!

EINE INITIATIVE VON



Nationales Zentrum Frühe Hilfen

**§8b SGB VIII Fachliche Beratung & Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganzzeitig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben **gegenüber dem überörtlichen Träger** der Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien**

...

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie **zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten**

### **Ombuds- und Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe**

- Wenig Daten zu einrichtungsinternen Ombuds- und Beschwerdestellen
  - Bundesweit 13 Ombuds- und Beschwerdestellen – z.T. im Aufbau (stand 2009)
- Urban-Stahl: „Ombuds – und Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland“, Expertise im Auftrag des NZFH ([www.fruehehilfen.de](http://www.fruehehilfen.de))

Forschungsprojekt: „**Bedingungen der Implementierung von Beschwerdestellen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe**“ (**BIBEK**), FU Berlin, Leitung Urban-Stahl; Zeitraum 10/2011 – 10/2012



[www.fu-berlin.de/sozialpaedagogik](http://www.fu-berlin.de/sozialpaedagogik)

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**